

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamen vom _____ 2018

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808)
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetzes – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß §

22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne und dezentral aufgestellte Altpapiercontainer).

2. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind insbesondere gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 VerpackG
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 VerpackG
 - c) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 VerpackG

3. § 11 Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen nachweislich festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer den Austausch des vorhandenen Abfallbehälters gegen den nächst größeren Abfallbehälter zu dulden.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen nachweislich festgestellt, dass Bio- bzw. Papierabfallbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bio- bzw. Papierabfallbehälter abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem Fassungsvermögen der abgezogenen Abfallbehälter ersetzt.

4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

11. seine Mülltonne(n) vor dem von der Stadt festgesetzten Abfuhrtag herausgestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 2)
12. seine Mülltonne(n) nach der Leerung nicht unverzüglich wieder zu ihrem/seinem Grundstück zurückbringt (§ 12 Abs. 1 Satz 4).

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.